

Textliche Festsetzungen

1. Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist die Versiegelung auf die Anlage einer Gehbahn in der Breite von 1,50 m und die Anlage der beidseitigen Bankette von je 0,75 m zu beschränken.

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist zusätzlich die Anlage einer befestigten Überfahrt zum Flurstück 435 der Flur 2 der Gemarkung Gröben innerhalb der Fläche A-B-C-D-E-F-A, zum Schniederluchgraben innerhalb der Fläche G-H-I-J-K-G, die Herstellung eines Durchlassbauwerkes für die Verrohrung im Bereich des Schniederluchgrabens in der Fläche L-M-N-O-P-Q-L, die Anlage einer befestigten Überfahrt zum Flurstück 436 der Flur 2 der Gemarkung Gröben innerhalb der Fläche R-S-T-U-V-W-R und einer Fläche I.-II.-III.-IV.-V.-I. für die Zufahrt zum Bebauungsplangebiet "Wohnpark Gröben am Wald" zulässig.

2. Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe"

Es wird ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe" zur Bewirtschaftung des Schniederluchgrabens festgesetzt.

Hinweise

Bau- und Bodendenkmale

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z. B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).